

# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291Prenzlau

An das  
Mitglied des Kreistages  
Herrn Dr. Hans-Otto Gerlach  
über Büro Kreistag

nachrichtlich  
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: LR'in

Amt:

Bearbeiter:

Zimmer-/Haus-Nr.:

Telefon-Durchwahl:

Telefax:

E-Mail:

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen | Datum      |
|-------------|--------------------|---------------|------------|
| AF/184/2018 | 24.09.2018         |               | 23.10.2018 |

## Ihre Anfrage (AF/184/2018): Bericht in der MOZ. "Viele Eltern gehen leer aus" vom 24.09.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

mit Ihrer o.g. Anfrage baten Sie um Informationen zu den rückläufigen Lernförderungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes des JobCenters.

Sie fragten:

1. *Wer ist überhaupt antragsberechtigt?*
2. *Gibt es innerhalb des BuT-Pakets seitens des Gesetzgebers Beschränkungen für die Lernförderung und wenn ja, wo ist diese dokumentiert?*
3. *Gibt es außerhalb des BuT-Pakets eine gesonderte Lernförderung und wenn ja, wo ist diese dokumentiert?*

Gemäß § 13 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark möchte ich Ihre Fragen wie folgt beantworten:

### Zur Frage 1:

Anspruchsberechtigt nach § 28 SGB II sind Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wenn sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld nach § 6b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BKGG sowie bei Bezug von Sozialleistungen nach § 34 SGB XII gewährt. Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist in § 3 Abs. 3 AsylbLG der Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe geregelt.

### **Zur Frage 2:**

Nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 105) zu § 28 Absatz 4 SGB II ist zu berücksichtigen, "... dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungs-niveau. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Lernförderbedarfe können im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt werden. Sollte Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (zum Beispiel interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit."

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass alle Antragsberechtigten auf die Möglichkeit der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und entsprechend beraten werden.

**Zur Frage 3:**

Außerhalb des BuT-Pakets ist eine Antragstellung zur finanziellen Unterstützung der außerschulischen Lernförderung auch im Rahmen der Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark möglich. Die entsprechende Richtlinie wurde am 07.10.2015 durch den Kreistag beschlossen (BV/298/2015/1).

Die Richtlinie sowie die Antragsformulare sind auf der Internetseite des Landkreises für die Bürger jederzeit abrufbar ([www.uckermark.de](http://www.uckermark.de) → rechte Taskleiste: Bildung → mittlere Taskleiste: Bildungsförderrichtlinie).

Eine Übersicht zur Inanspruchnahme der außerschulischen Lernförderung innerhalb der Bildungsförderrichtlinie in den Jahren 2015 bis 2018 ist der Antwort zur Anfrage AF/181/2018 zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Karina Dörk